

VORSORGEVOLLMACHT - OPTIMALE LÖSUNG ODER SUBOPTIMALES RISIKO?

Die Anzahl der Vorsorgevollmachten in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich: Vor zehn Jahren waren rund 2,6 Millionen General- und Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen. Bis 2023 hat sich die Zahl auf 6 Millionen erhöht. Wie viele weitere Vollmachten nicht registriert wurden, aber in privater Verwahrung vorgehalten werden, ist nicht ermittelbar. Jedenfalls aber muss insgesamt von einer Anzahl von weit über 6 Millionen Vollmachten ausgegangen werden.

Bei der jüngsten Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 bezeichnete der Gesetzgeber die Vorsorgevollmacht als „Instrument privatautonomer Rechtsfürsorge“ (BT-Drucksache 19/24445, 244) und führte weiter aus, dass die „in den letzten Jahren von der Bevölkerung zunehmend genutzte „Vorsorgevollmacht“ weiterhin gefördert“ werden solle (BT-Drucksache 19/24445, 244).

Diese enthusiastischen Formulierungen dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Begeisterung des Gesetzgebers in erster Linie daraus resultiert, dass Vorsorgevollmachten die Staatskasse entlasten: Betreuungsverfahren müssen entweder gar nicht erst durchgeführt werden oder bleiben jedenfalls in aller Regel unaufwendig. Betreuer, die mehrheitlich aus der Staatskasse finanziert werden oder - wenn es sich um Angehörige handelt - in den meisten Fällen jedenfalls eine Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse beanspruchen können, müssen nicht finanziert werden.

Obwohl das Problem des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten schon lange bekannt ist und obwohl der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Bundestages den Schutz älterer Menschen „vor finanzieller Ausbeutung - insbesondere durch Vorsorgevollmachten“ ausdrücklich zum Programm erhob (Seite 103 des Koalitionsvertrags) formulierte der Gesetzgeber bezüglich der Betreuungsrechtsreform 2023, dass das Problem des Missbrauchs der Vorsorgevollmachten „kein zentrales Thema“ der Reform sei (BT-Drucksache 19/24445, 150). Dieser Umgang mit dem Problem ist auf lebhafte Kritik seitens der Strafverfolgungsbehörden und in der Fachpresse gestoßen (z. B. Kriminalhauptkommissarin Annett Mau, ZErB 2023, 1; Dr. Bertil Sander ZErB 2023, 121).

Bei dem Problem des Missbrauchs von Vorsorgevollmachten handelt es sich nicht um eine Randerscheinung im Ausnahmebereich: In Berlin gibt es mittlerweile ein spezielles Kommissariat für Straftaten im Zusammenhang mit Vorsorgevollmachten, das Landeskriminalamt 222 - und das hat viel zu tun.

Um die Dimension zu erfassen, muss man sich vor Augen führen, dass Senioren in Deutschland aktuell über vererbbares Geldvermögen in Höhe von rund 597 Milliarden Euro verfügen, ferner über Immobilienvermögen im Wert von rund 664 Milliarden Euro (<https://www.dia-vorsorge.de/fokus/dia-studien/31-billionen-euro-werden-bis-2024-in-deutschland-vererbt/>).

Nach den Zahlen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft sind aktuell rund 1,8 Millionen Menschen dement. Bis zum Jahr 2050 werden Schätzungen zufolge 2,4 bis 2,8 Millionen Menschen altersdement sein (www.deutsche-alzheimer.de).

Fall 1: „Trautes Heim, Glück allein“

Mutter Martha erteilt ihrem Sohn Siegesmund eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht, die unter anderem die Befugnisse umfasst, Grundbesitz zu verwalten, zu veräußern und zu belasten.

Weiter heißt es in der Vollmacht, dass das Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB abbedungen wird.

Außerdem ist formuliert, dass die Vollmacht „im Außenverhältnis unbeschränkt“ gilt. Im Innenverhältnis soll der Bevollmächtigte von der Vollmacht erst und nur dann Gebrauch machen, wenn die Vollmachtgeberin zugestimmt hat oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen gehindert ist, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Martha liest in letzter Zeit viel über die Erhöhung der Grundsteuern und möchte sich hierzu genauer informieren. Sie geht zum Grundbuchamt und möchte dort einen Grundbuchauszug abholen, damit sie bei ihren Berechnungen von der korrekten Grundstücksgröße ausgeht.

Beim Grundbuchamt teilt man ihr mit, dass ein Antrag auf Umschreibung des Eigentums am Grundstück vorliegt. Ihr Sohn hat einen notariellen Vertrag beurkunden lassen, wonach er als ihr Vertreter das Grundstück auf sich selbst als neuen Eigentümer übertragen hat. Nun will er im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen werden.

Martha wusste von all dem überhaupt nichts und ist empört. Sie geht zum Anwalt und lässt sich beraten. Der Anwalt verfasst sofort einen Widerruf der notariellen Vollmacht und übermittelt ihn an Siegesmund. Außerdem schreibt er an das Grundbuchamt und verlangt, dass Siegesmund nicht als neuer Eigentümer eingetragen wird. Er verweist darauf, dass Martha die Vollmacht aktuell widerrufen hat.

Dieser Fall ist demjenigen vereinfacht nachgebildet, der vom OLG Köln mit Beschluss vom 03.03.2023 in II. Instanz entschieden wurde (Aktenzeichen 2 Wx 15/23): Das OLG hat entschieden, dass der Sohn als Eigentümer einzutragen war, da er einen wirksamen Immobilienübertragungsvertrag beim Notar abgeschlossen hatte. Die Vollmacht hatte ihn hierzu in die Lage versetzt.

Das OLG begründete weiter, dass der Vollmachtswiderruf durch Martha Wirksamkeit erst ab dem Zeitpunkt entfalten konnte, ab dem der Widerruf erklärt wurde. Da lag aber bereits ein wirksamer Antrag auf Umschreibung des Grundbuches vor.

Martha muss deshalb die Eintragung ihres Sohnes als neuer Eigentümer in das Grundbuch zunächst dulden und kann das Problem nicht bereits über das Grundbuch lösen. Sie ist gezwungen, beim Landgericht Klage gegen ihren Sohn auf Herausgabe des Grundstückes (Rückübereignung auf Martha) zu erheben mit der Begründung, dass er die Vollmacht missbraucht und sich nicht an die Vereinbarungen im Innenverhältnis gehalten hat.

Fall 2: „Der liebe Stiefsohn“

Sieglinde war die zweite Ehefrau des vermögenden Marius. Nach seinem Tod wurde sie aufgrund des Testamentes, das Marius hinterlassen hatte, seine Alleinerbin.

Im Testament hatte Marius seinem erstehelichen Sohn Simon ein Vermächtnis in Höhe des Pflichtteilsanspruches zugewendet.

Simon pflegte auch nach dem Tod des Marius die Beziehung zu Sieglinde, betonte gern und rührselig, dass beide nach dem Tod des Marius nun zusammenhalten müssten und brachte Sieglinde schließlich dazu, ihm eine umfassende Vorsorgevollmacht auszustellen.

Sieglinde war vom Tod des Marius tatsächlich sehr betroffen und zog sich vollkommen zurück. Sie entwickelte zunächst Ängste und war schließlich dement. Sie ging zum Anwalt und behauptete, Simon habe ihr Geld weggenommen und außerdem werde ständig in ihre Wohnung eingebrochen, das aber so geschickt, dass man keine Einbruchsspuren sehen könne.

Der Anwalt beantragte für Sieglinde eine Berufsbetreuung mit der Begründung, dass Simon seine Vollmacht missbraucht und Vermögen der Sieglinde an sich gebracht habe. Simon brachte im Verfahren vor, dass Sieglinde nun so dement sei, dass sie schon paranoid reagiere. Er habe wirklich Mitleid mit der armen Frau, man dürfe ihr aber nichts glauben.

In I. Instanz wurde der Antrag auf Betreuung wegen Vorliegens einer Vorsorgevollmacht abgewiesen. Erst in II. Instanz wurden die Finanzverhältnisse sehr eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass der Transfer sämtlicher Wertpapiere aus dem Depot der Sieglinde an Simon entdeckt wurde.

Sieglinde erhielt einen Berufsbetreuer, der Simons Vollmacht widerrief. Er forderte Simon auf, die Vollmachtsurkunde herauszugeben, was dieser jedoch nicht tat.

Die Vollmachtsurkunde musste öffentlich ausgelobt werden, erst nach Ablauf dieser Frist verlor Simon seine Vertretungsbefugnis und damit die Möglichkeit, im Namen von Sieglinde Geschäfte zu tätigen.

Dieser Fall stammt aus meiner eigenen Praxis.

Sieglinde hatte zwar einen Erstattungsanspruch gegen Simon in Höhe der veruntreuten Vermögenspositionen. Diesen Anspruch konnte sie aber nie realisieren, da Simon von Arbeit

herzlich wenig hielt und folglich nie über Vermögen verfügte, in das sie hätte vollstrecken können.

Fall 3: „Landhaus Seniorenruhe“

Die verwitwete Maria hat sich informiert und festgestellt, dass ihr Nachlass voraussichtlich über der Freigrenze für ihren einzigen Sohn Sandor in Höhe von 400.000,00 Euro liegen wird. Sie hat auch festgestellt, dass der Freibetrag im Abstand von zehn Jahren jeweils erneut ausgeschöpft werden kann.

Deshalb hat sie ihr Haus 2014 auf Sandor als neuen Eigentümer übertragen, hierbei hat sie sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht im gesamten Haus vorbehalten.

Im Januar 2024 muss Maria im Krankenhaus behandelt werden. Nach der Akutbehandlung ist sie noch geschwächt, weshalb man ihr eine Kurzzeitpflege im Anschluss an die Krankenhausbehandlung empfiehlt.

Im Landhaus Seniorenruhe angekommen muss Maria feststellen, dass ihr Sohn Sandor mit dem Heim nicht einen Vertrag über Kurzzeitpflege, sondern einen dauerhaften Heimvertrag abgeschlossen hat. Von Nachbarn und Familienangehörigen, die sie im Landhaus Seniorenruhe besuchen, erfährt sie außerdem, dass Sandor ihren Telefonanschluss im Haus und den Hausnotruf bei den Johannitern gekündigt hat.

Sie ruft Sandor an und macht ihm Vorhaltungen. Daraufhin weist Sandor das Heim an, keinen Besuch mehr zu Maria vorzulassen.

Er behauptet, Maria sei nach Auskunft des Krankenhauses, wo sie behandelt worden war, nicht mehr zurechnungsfähig. Rechtlich relevant sei ausschließlich das was er, der Bevollmächtigte, veranlasse.

Maria wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix, der Sandor anschreibt. Sandor antwortet ihm, dass Maria geschäftsunfähig sei und dem Anwalt deshalb gar kein wirksames Mandat erteilen könne.

Ratfix stellt einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers beim zuständigen Amtsgericht mit der Begründung, dass Maria eines Betreuers dringend bedarf.

Denn gemäß § 1814 III Nr. 1 BGB geht die Vertretung durch einen Bevollmächtigten der Betreuung nur dann vor, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch den Bevollmächtigten „gleichermaßen besorgt werden können“ wie durch einen Betreuer.

Der Bevollmächtigte missachtet hier jedoch die Wünsche der Betroffenen in grober Weise: Maria wünscht, nach einer Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes in ihr Haus zurückzukehren und dort gepflegt zu werden. Im Übrigen wünscht sie selbstverständlich Kontakt zu Angehörigen und Nachbarn.

Sandor hat diese Wünsche nicht beachtet und die Vollmacht folglich nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Der Fall ist nachgebildet der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25.03.2014 (Aktenzeichen X ZR 94/12). In dieser Entscheidung hat der BGH im Einzelnen ausgeführt, dass die Wünsche des Betroffenen für die Tätigkeit des Bevollmächtigten wesentlich sind: Er hat die Wünsche zu ermitteln und umzusetzen, soweit sie sich nicht als unrealisierbar erweisen (z. B. weil die Finanzierung nicht möglich ist).

Im entschiedenen Fall wurde im Betreuungsverfahren ein Sachverständigengutachten eingeholt, das zu dem Ergebnis kam, dass Maria zwar leichte kognitive Beeinträchtigungen hatte, aber noch geschäftsfähig war.

Damit war der von ihr erklärte Widerruf der Vollmacht des Sandor wirksam. Schlussendlich hat Maria sich dafür entschieden, dem Ehemann einer Nichte eine neue notarielle Vollmacht zu erteilen.

Der Weg über das Betreuungsverfahren war hier dennoch der richtige: Denn im Betreuungsverfahren wurde ein verbindliches Sachverständigengutachten bezüglich des geistigen Zustandes der Maria eingeholt.

Fall 4: „Die aufopfernde Olga“

Vater Volker hat seiner einzigen Tochter Tilda nach dem Tod seiner Ehefrau eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Sein Verhältnis zu Tilda ist sehr gut. Nachdem Tilda, die für ein internationales Bankhaus arbeitet, nach London versetzt wird, können beide sich leider nicht mehr so häufig sehen wie zuvor.

Nach einem Bruch des Oberschenkelhalsknochens kommt Volker in seinem Haus nicht mehr allein zurecht. Noch vom Krankenhaus aus sucht er im Internet nach einer privaten Pflege, da er weiter in seinem Haus leben möchte.

So kommt Olga ins Haus: Sie ist selbstständig als private Altenpflegerin tätig. Olga zieht bei Volker ein und versorgt sowohl ihn als auch den Haushalt. Volker ist sehr zufrieden mit ihren Leistungen und eigentlich auch froh, in dem großen Haus nicht mehr allein zu sein.

Olga macht sich zunehmend unentbehrlich. Volker gerät bei Nachlassen seiner körperlichen und geistigen Kräfte mehr und mehr in eine sowohl objektiv bestehende als auch subjektiv von ihm empfundene Abhängigkeit von Olga.

Als Tilda einen angekündigten Besuch bei ihrem Vater kurzfristig absagen muss, weil sie für ihren erkrankten Chef einspringen muss, setzt Olga geschickt ein: In täglichen Wiederholungen macht sie Volker klar, dass seine Tochter gar kein Interesse an ihm habe, sie wolle nur noch sein Geld.

Einige Wochen später erhält Tilda das Schreiben eines Notares, mit dem ihr mitgeteilt wird, dass Volker die zugunsten von Tilda errichtete Vollmacht widerruft. Sie wendet sich an den Notar und möchte wissen, weshalb ihr Vater das getan hat und wer jetzt eine Vollmacht des Vaters erhalten hat. Der Notar teilt ihr mit höflichem Bedauern mit, dass er hierüber leider keine Auskunft erteilen darf.

Nun kann Tilda ihren Vater telefonisch nicht mehr erreichen: Die jahrelang bekannte Nummer ist nicht mehr vergeben. Über die Auskunft erhält Tilda keine neue Telefonnummer.

Sie reist an, muss aber feststellen, dass ihr Hausschlüssel nicht mehr ins Schloss passt. Als sie energisch klingelt und Einlass begehrt, teilt Olga ihr über die Gegensprechanlage kühl mit, dass der Vater sie nicht zu sehen wünsche. Auf weiteres Klingeln erfolgt gar keine Reaktion mehr.

Tilda fährt zur Praxis des langjährigen Hausarztes der Familie, wo sie aber nur erfahren kann, dass das Behandlungsverhältnis bereits vor einigen Monaten beendet wurde. Sie versucht, beim örtlichen Krankenhaus und bei nahegelegenen anderen Hausarztpraxen Informationen zu erhalten, scheitert aber regelmäßig: Ihr wird erklärt, dass man ihr ohne aktuelle Vollmacht noch nicht einmal mitteilen darf, ob der Vater dort Patient ist oder war.

Schließlich beauftragt sie einen Anwalt, der beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf Bestellung eines Betreuers für Volker stellt. Eine Woche nach Eröffnung des Betreuungsverfahrens verstirbt Volker, woraufhin das Betreuungsverfahren eingestellt wird.

Tilda ist schon gar nicht mehr verwundert, als Olga ein handschriftliches Testament präsentiert, mit dem Volker sie als Alleinerbin eingesetzt hat.

Kriminalhauptkommissarin Annett Mau, die Leiterin der Berliner Dienststelle 222, die sich mit dem Missbrauch von Vorsorgevollmacht beschäftigt, hat in zahlreichen Veröffentlichungen darauf hingewiesen, dass der Schutz älterer Menschen, die aufgrund von körperlichen Erkrankungen und einer zunehmenden Suggestibilität in ein Abhängigkeitsverhältnis von ganz und gar nicht altruistischen „Helfern“ geraten, unzureichend ist. Auch Angehörige haben in einem Fall wie dem hier beschriebenen nur sehr eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten.

Denn der Nachweis, dass ein Vollmachtswiderruf bzw. die Errichtung einer neuen Vollmacht zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der alte Mensch bereits nicht mehr geschäftsfähig war, ist ausgesprochen schwierig: Ein Sachverständiger kann durch Untersuchung des Probanden im Nachhinein kaum feststellen, ob zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit bereits Geschäftsunfähigkeit wegen Demenz vorlag, weil Demenz sich nicht linear entwickelt. Bei einer Demenz vom Alzheimerotyp ist die retropektive Feststellung der Geschäftsunfähigkeit allenfalls „Tage bis einige Wochen vor dem Beginn des dokumentierten Krankheitsabschnittes“ möglich (OLG Hamburg, Beschluss vom 20.02.2018, Aktenzeichen 2 W 63/17).

Ein im Wege eines Betreuungsverfahrens beauftragter Sachverständiger hat daher meist erst zu einem Zeitpunkt Kontakt zum Probanden, zu dem durch die Untersuchung allein eine Feststellung zur Geschäftsfähigkeit am Tag des Vollmachtswiderrufs/der Errichtung einer neuen Vollmacht nicht mehr möglich ist. Liegen Befunde bezüglich des fraglichen Zeitraumes vor oder gibt es verlässliche Zeugenaussagen, die ein demenztypisches Verhalten am fraglichen Zeitpunkt beschreiben, ist eine Auswertung dieser Information durch den Sachverständigen zwar möglich.

Diese Informationen liegen in Missbrauchsfällen aber zumeist nur dem Missbrauchenden selbst vor und der wird sie mit Sicherheit nicht zum Verfahren beisteuern.

Im vorliegenden Fall könnte Tilda allenfalls noch in Bezug auf das von Olga präsentierte Testament mit rechtlichen Schritten erfolgreich sein: Sofern Volker gemeinsam mit seiner verstorbenen Frau ein Ehegattentestament errichtet hatte, in dem Tilda als Schlusserbin eingesetzt wurde und dass keine Abänderungsbefugnis für den längerlebenden Ehegatten enthielt, so ist das nachfolgend zugunsten von Olga errichtete Testament unwirksam - und zwar völlig unabhängig davon, ob Volker zum Zeitpunkt seiner Errichtung testierfähig war oder nicht.

Absicherung vor Missbrauch

Welche Möglichkeiten gibt es nun, sich gegen Missbrauch der Vorsorgevollmacht abzusichern?

Auswahl des Bevollmächtigten

Der wesentliche Punkt bleibt nach wie vor die Auswahl des Bevollmächtigten: Die Vollmacht räumt eine absolute Vertrauensposition mit weitreichenden Möglichkeiten ein.

Deshalb kommt als Bevollmächtigter ausschließlich eine Person in Betracht, die langjährig als integer und als fähig bekannt ist, administrative Angelegenheiten zuverlässig zu erledigen.

Eine Vollmachtserteilung aus Familienraison oder Höflichkeit („*Er ist doch mein Sohn, also muss ich doch ihm die Vollmacht geben*“) sollte nicht in Betracht gezogen werden.

Ist keine Person vorhanden, der in so großem Maß Vertrauen geschenkt werden kann, sollte statt einer Vollmachtserteilung eher eine Betreuungsverfügung errichtet werden:

Hier legt der Verfügende fest, wer als Betreuer bestellt werden soll. Weiter können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Vermögensverwaltung und der persönlichen Versorgung verbindlich niedergelegt werden.

Die Personenauswahl ist für das Betreuungsgericht bindend. Die ausgewählte Person wird vom Gericht aber nur dann als Betreuer eingesetzt und mit Befugnissen ausgestattet, wenn nach medizinischer Prüfung tatsächlich der Bedarf für einen rechtlichen Vertreter besteht.

Der entscheidende Punkt besteht ferner darin, dass der Betreuer vom Betreuungsgericht bei seiner Amtsführung kontinuierlich kontrolliert wird und für besonders einschneidende Maßnahmen (z. B. Aufgabe der Wohnung, Umzug ins Pflegeheim, Verkauf von Immobilien, Auflösung von Vermögensanlagen) einer individuellen Genehmigung des Gerichtes bedarf.

Hierin liegt ein besonderer Schutz des durch den Betreuer Vertretenen.

Denkbar sind auch Kombination: Beispielsweise kann dem anderen Ehegatten eine Vorsorgevollmacht erteilt werden. Für den Fall, dass der andere Ehegatte diese Vollmacht nicht (mehr) ausüben kann oder möchte, greift dann die Betreuungsverfügung, d. h. eine ausgewählte Person oder ein ausgewählter Betreuungsverein wird als Betreuer bestimmt und muss das Amt entsprechend den darüber hinaus niedergelegten Handlungsanweisungen ausüben.

Befugnisse des Bevollmächtigten

Kritisch zu prüfen sind ferner die Befugnisse, die dem Bevollmächtigten erteilt werden: Die Befugnis zum Abschluss von Verträgen mit sich selbst (Abbedingen von § 181 BGB) ist beispielsweise nur in Ausnahmefällen umfassend erforderlich.

Meist kommt allenfalls der andere Ehegatte dafür in Betracht, die Pflege selbst zu leisten und deshalb die Befugnis zu benötigen, sich selbst als Pflegeperson vertraglich zu verpflichten.

Alle übrigen Bevollmächtigten benötigen eine so weitgehende Befugnis nicht. Erst recht benötigen die wenigsten Bevollmächtigten die Befugnis, Schenkungen oder Vermögensübertragungen an sich selbst vorzunehmen.

Bevollmächtigung mehrerer Personen

Sehr empfehlenswert ist es ferner, nicht nur eine Person, sondern zwei, möglicherweise sogar drei Personen zu bevollmächtigen.

Eine ausgewählte Person könnte erkranken oder aus anderen Gründen gehindert sein, die Vollmacht sorgfältig auszuüben.

Mehrere Personen unterstützen sich nicht nur gegenseitig, sondern kontrollieren auch den jeweils anderen bei seinen Aktivitäten. Hier ist ein Missbrauch also nur dann möglich, wenn alle Bevollmächtigten sich in böser Absicht zusammentun oder wenn eine bevollmächtigte Person von den erteilten Befugnissen keinerlei Gebrauch macht und vor den Aktivitäten der anderen die Augen schließt.

Kontrollbevollmächtigung

Nach dem Gesetz besteht ferner die Möglichkeit, einen oder zwei Bevollmächtigte zu benennen und eine weitere Person als Kontrollbevollmächtigten einzusetzen mit der ausdrücklich formulierten Aufgabe, den oder die anderen Bevollmächtigten bei ihren sämtlichen Aktivitäten zu kontrollieren.

Hierbei kann auch festgelegt werden, in welcher Weise die Kontrolle erfolgen soll: So können die Bevollmächtigten in der Vollmacht verpflichtet werden, dem Kontrollbevollmächtigten in bestimmten zeitlichen Abständen sämtliche Bankunterlagen vorzulegen und Bericht über ihre sonstigen Aktivitäten (Auswahl/Wechsel von Ärzten, Organisation der Pflege) zu erstatten.

Hiervon unabhängig sollte der Kontrollbevollmächtigte mit einem eigenen Anspruch auf Auskunft und Belegvorlage gegenüber allen in Frage kommenden Stellen (Ärzte, Krankenhäuser, Pflegedienste, Heime, Banken etc.) ausgestattet werden, damit er in eigener

Initiative Informationen einholen kann und nicht von den durch die Bevollmächtigten überlassenen Informationen abhängig ist.

Verpflichtung zu gemeinsamem Handeln

In der Vollmacht kann ferner vorgesehen werden, dass zwei oder drei Bevollmächtigte bei besonders gravierenden Entscheidungen (z. B. Verfügungen über Grundstücke, Verfügungen über Vermögenspositionen ab einem festgelegten Wert, Entscheidung über die Aufgabe der Wohnung und den Wechsel in ein Pflegeheim etc.) ausschließlich gemeinsam entscheiden können. Diese Konstruktion entspricht in etwa derjenigen einer Prokura für mehrere Personen gemeinsam.

Auch hierdurch wird ein Missbrauch erschwert, weil dieser nur noch möglich ist, wenn die genannten Personen böswillig zusammenwirken.

Diese Schutzmaßnahmen helfen aber leider dann nicht weiter, wenn eine sorgfältig erwogene und formulierte Vollmacht später durch den Vollmachtgeber widerrufen wird, oft um einer ganz und gar nicht vertrauenswürdigen Person eine viel weitergehende Vollmacht neu zu erteilen (Fall 4).

Aus der Erfahrung der Praxis muss allerdings auch festgestellt werden, dass ein solcher Verlauf in aller Regel dann nicht zu befürchten ist, wenn die Bevollmächtigten einen sehr engmaschigen Kontakt zum Vollmachtgeber halten und sich tatsächlich intensiv und persönlich um sein Wohlergehen kümmern. Schwierig wird es allerdings in Konstellationen, bei denen ein z. B. durch berufliche Verpflichtungen an einem anderen Ort gebundenes Kind des Vollmachtgebers diese Möglichkeit gar nicht hat.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht